

„Die Stimme“

Organ des Gewertvereins der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 30 Pfg.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewertverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 222

Alle Anschriften für die „Stimme“ an H. Barzolt, Ulm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewertvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren
Gewertverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postsparkonto 89 321 beim Postsparkamt Berlin N.W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-gespaltene Pettzeile
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Die deutschen Gewertvereine (H.-D.)

VII.

Durch die „Gründer-“ und „Kraich“zeit der siebziger Jahre.

Das deutsche Wirtschaftsleben stand unter dem Einfluß der französischen Willkür, die als Kriegsschädigung nach Deutschland kamen. Es folgte die sogenannte „Gründerzeit“ von 1871 bis 1874. In den obersten Schichten des Volkes war ein wahres Spekulationsfieber eingetreten; wie ein Taumel erfaßte es die Besitzenden, der Mammon feierte wahre Orgien. Was Wunder, daß auch die unteren Schichten ihren Anteil haben wollten. Das rapide Steigen der Preise zwang zudem die Arbeiter, Lohnforderungen zu stellen und in vielen Fällen, in denen die Unternehmer trotz ihrer normen Gewinne selbst den bloßen Ausgleich zwischen Lohn und Warenpreisen verweigerten, die Waffe des Ausstandes zu ergreifen. Auf dem Morast des faulen Unternehmertums wucherten die Streiks zu Tausenden und streuten — ob erfolgreich oder mißlungen — eine üppige Saat der Klassenfeindschaft und des extremen Sozialismus aus. Der Ruf nach friedlicher Verständigung durch Schiedsgerichte und Einigungsämter, den die Deutschen Gewertvereine erhoben und durch ernste, teilweise erfolgreiche Versuche (so 1872 durch schnelle Beendigung des Berliner Bauhandwerkerstreiks, welcher 10 000 Arbeiter brotlos gemacht hatte) unterstützten, dieser Ruf verhallte meist ungehört und unbeachtet. Auch die Gewertvereine selbst mußten wiederholt zum Streik greifen, um gerechte Forderungen der Arbeiter zur Geltung zu bringen.

Auf diese Zeit folgte die „Kraich“zeit mit ihrer Massenarbeitslosigkeit und ihren schweren wirtschaftlichen Schädigungen. Die starken Lohnherabsetzungen veranlaßten Tausende von Mitgliedern zum Austritt aus den Gewertvereinen, um die Beiträge zu sparen. Die Mitgliederzahl der Gewertvereine war 1879 auf 15 000 gesunken, von 22 000, die Ende 1874 vorhanden waren. Die Verbitterung in den Massen wuchs, denn viele Arbeiter und Arbeiterfamilien mußten unschuldig büßen für die Orgien der Gründerzeit. Von dem vorhergegangenen Tanz um das goldene Kalb hatte einzig und allein die extreme, sozialistische Richtung einen realen Gewinn. Und die Sozialdemokratie war nicht müßig, diese günstige Zeitströmung für sich auszunützen.

Die gewerkschaftlichen Versuche und Gründungen, sowohl der Cassalleaner, wie die der Richtung Bebel-Liebkecht, die „Internationalen Gewertsgenossenschaften“ boten in beiden Lagern Schwereigkeiten. Die Streitigkeiten um die politischen Auffassungen der beiden sozialdemokratischen Bewegungen hemmten auch den gewerkschaftlichen Erfolg.

Doch die Vorgänge im öffentlichen Leben und der beiderseitige ungünstige Wahlausfall 1871 nach Beendigung des siegreichen Krieges ließen den Gedanken einer Verständigung und Vereinigung greifen. Als im Jahre 1875 der Staatsanwalt Lessendorf gegen den Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein ein Urteil erzwirkte, daß die Satzungen des Vereins gegen das Vereinsgesetz verstießen, die Führer bestrafte und die Vereine aufgehoben wurden, verstummten die Stimmen der Widerspenstigen gegen die Vereinigung. Auf dem Kongreß in Gotha (Mai 1875) fand denn auch diese statt. Die beiden sozialdemokratischen Richtungen verbanden sich unter dem Namen „Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands“. Das Gothaer Programm als gemeinschaftliche Grundlage war ein Kompromiß von Ideen Marxs und Cassalles. Im Anschluß an diesen Parteikongreß fand ein Gewertchaftskongreß statt, um die Einigung nun auch für die beiden sozialistischen Gewertchaftsströmungen vorzubereiten.

So stand die Sozialdemokratie, als im wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben die „Kraich“zeit immer mehr ihr Boden für eine solche Bewegung abgab. Was Wunder, wenn unter all diesen Umständen nach der Verschmelzung die Wähler der Sozialdemokratie gut klapperten. Der Fritt der sozialdemokratischen Arbeiterbataillone wurde immer hörbarer und fing nach und nach an, das Bürgertum zu erschrecken.

Den Kampf gegen die Gewertvereine führte man nun von sozialdemokratischer Seite mit aller Kraft. Verschiedenartige Mittel mußten dazu dienen. Schon nach 1872 war eine Anzahl von Sozialdemokraten in verschiedene Ortsvereine der Gewertvereinsbewegung beigetreten, um diese im Sinne ihrer Bestrebungen zu unterminieren. Nach erlangter Mehrheit tauchten sie den Verein um, das Vereinsvermögen dabei an sich ziehend. Auf diese Weise wurde manch schöner Ortsverein gesprengt und unzweifelhaft nicht nur der Mitgliederbestand und das mühsam angesammelte Vermögen, sondern auch Ruf und Ansehen der Gewertvereine schwer geschädigt. Deshalb erschien es dem Verbandsanwalt Dr. Max Hirsch als eine Existenz- und Ehrenpflicht, dem verwerflichen Treiben der Gegner dadurch ein Ende zu machen, daß er 1876 auf dem Verbandstage in Breslau beantragte, einen besonderen „Revers“ einzuführen, durch dessen Unterschrift jeder Beitretende zu erklären hatte, weder Mitglied noch Anhänger der Sozialdemokratie zu sein. Demgemäß wurde beschlossen, und der Revers von fast allen Berufsgewertvereinen eingeführt. Erst in den letzten Jahren ist er wieder abgeschafft, oder wo dies nicht geschah, doch erheblich modifiziert worden, weil die Situation sich geändert hatte. Um aber der möglichen Auffassung, als sei mit der Aufhebung des Reverses eine Veränderung in der grundsätzlichen Stellung der Gewertvereine herbeigeführt worden, entgegen zu treten, erklärte man gleichzeitig, daß „die Veränderungen des Reverses in keiner Weise die bisherigen Anschauungen des Gewertvereins berühre; derselbe stehe noch wie vor auf dem Boden der freien Privatwirtschaft und der genossenschaftlichen Selbsthilfe“.

Langsam aber war inzwischen eine andere Bewegung herangewachsen, die auch den Gang der Arbeiterbewegung zu beeinflussen versuchte. Die Bestrebungen des Mainzer Bischofs von Katteler und anderer Persönlichkeiten hatten zur Gründung von christlich-sozialen Vereinen geführt. Die Vereine bekämpften den „materialistischen Zeitgeist“ und suchten die Arbeiter von der Beteiligung an den liberalen und sozialdemokratischen Organisationen zurückzuhalten. Bezeichnend war, daß man mehrfach diesen Vereinen empfahl, sich unter das Protektorat von Arbeitgeber zu stellen und einen aus Adligen und Geistlichen zusammengesetzten Ausschuß zu bilden. Die leitenden katholischen Kreise standen zu stark auf kirchlich-patriarchalischem Standpunkt, als daß sie eine selbständige Arbeiterbewegung gutgeheißen hätten.

Vorwärts!

Von Gustav Hartmann,

Vorsitzender des Verbandes der Deutschen Gewertvereine.
M. d. L.

Es scheint ein Erbfehler der Arbeiterschaft zu sein, daß sie oft recht leicht vergißt, was gewesen ist und welche Entwicklung die Dinge genommen haben. Die verzweifelte Stimmung aus der Inflationszeit hat mit dem Inkrafttreten der festen Währung einer scheinbaren Ruhe und einer stumpfen Gleichgültigkeit in weiten Kreisen Platz gemacht, die den Gegnern einer selbständig denkenden Arbeiterschaft neue Hoffnung gibt ihr Bevormundungswert fortzusetzen und den Arbeiter zum willenlosen Produktionsobjekt herabzudrücken. Wo ist denn der Geist von 1919 geblieben, der die Arbeiterschaft in großen Massen in die Gewertvereine und Gewertvereine hineintrief? Jener Geist, der das Zusammengehörigkeitsgefühl der Arbeiter so bedeutungsvoll werden ließ und ihnen eine Stellung einräumte, die sie mit allen verfügbaren Kräften und unter Mitwirkung jedes Einzelnen dauernd zu erhalten und auszubauen bestrebt sein mußten? Er ist nicht allein geschwächt worden durch die unheilvollen Wirkungen der Geldentwertung, sondern auch dadurch, daß die Arbeitgeberchaft ihre Organisation stärkte, trotz angeblichen Geldmangels und daß sie mit dieser Stärkung den früheren Standpunkt der Macht und des alleinigen Bestimmungsrechtes, unter Ausschaltung jeder Mitwirkung einer Arbeitervertretung, zu erreichen versuchte.

Und noch schlimmer hat auf die seelische Stimmung der Arbeiter die trägliche Verheerung der Gewertvereine und Gewertvereine und ihrer Führer durch jene Gruppe verantwortungsloser

Gesellen eingewirkt, die sich als „alleinige Vertretung“ der Arbeiterschaft aufspielen, die soviel von der „Einheitsfront“ der Arbeiter reden, dabei aber durch ihre „Zellenbildung“ gerade die so notwendige Einheitsfront der Arbeiter mit ohrenmäßiger Stumpfheit brutal zerschlagen. Dieser kommunistischen Agitation wird durch den Teil der Unternehmerschaft Wasser auf die Mühle geleitet, der sich offenbar oder versteckt für niedrige Löhne, lange Arbeitszeit und Beseitigung des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter einsetzt. So wirken beide, sonst entgegengesetzte Teile, Reaktion und Kommunismus, getreulich Hand in Hand dahin, daß die Arbeiterschaft in ihrer Verteidigungsstellung nicht die Kraft erhält, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendig braucht.

Verbandskollegen und Verbandskolleginnen! Wollt ihr weiter zusehen, wie die Reaktion sich auf der einen Seite immer mehr ausdehnt und wie auf der andern Seite mit den Interessen der Arbeiterschaft Schindluder getrieben wird? Nein und tausendmal nein! Das dürft ihr nicht zulassen! Ja, aber was sollen wir denn dagegen tun? So werdet ihr fragen. Ihr könnt sehr viel tun, wenn ihr nur wollt! Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg und dieser Weg liegt für uns Gewerkschafter klar vor uns. Was vor 57 Jahren von den Pionieren unserer Organisation gesagt und getan worden ist, das gilt auch heute noch. Wir brauchen starke Gewerkschaften, die unabhängig von Partei- und Kirchenpolitik die Interessen der Arbeiterschaft machtvoll in die Hand nehmen und diesen Interessen Geltung verschaffen! Dazu bedarf es der Mitarbeit jedes Einzelnen unter uns. Jeder hat sein Bestes einzusetzen, jeder muß Agitator sein und Organisator sein. Da darf nicht gefragt werden, wie sich der oder jener verhält, da gilt jeder als Kampfgenosse, der in unseren Reihen steht und auf den man sich unbedingt verlassen muß. Gilt es doch, die Arbeiterschaft frei zu machen von Bevormundung und Druck. Gilt es doch, die Arbeiterschaft nach dem verlorenen Kriege, nach dem ungeheuren Welterleben, neue Möglichkeiten zu schaffen, damit sie leben und ihre geschwächten Kräfte neu stärken kann. Gilt es doch, der heranwachsenden Generation, unseren Kindern, neue Lebensmöglichkeiten zu erkämpfen, um ihnen das Leben, das an sich schon bitter und hart genug ist, auch wirklich lebenswert zu machen.

Aus jahrzehntelanger Erfahrung heraus wissen wir, daß uns nichts freiwillig gegeben wird, sondern daß wir kämpfen müssen, wenn wir unsere Lage verbessern wollen. Wir sind in stetem Kampf groß geworden und unsere Organisationen haben auch den Kampf gegen die Geldentwertung mit Entschiedenheit geführt und sie sind darüber hinweggekommen. Jetzt muß das Erhalten in seiner inneren Kraft neu gestärkt und leistungsfähiger gemacht werden. Die Festigung unserer Währung läßt nun wieder eine geordnete Finanzwirtschaft in unseren Gewerkschaften zu, wenn, woran wir nicht zweifeln, eine regelmäßige Beitragsleistung aller unserer Mitglieder erfolgt. Soll der Kampf um die Aufrechterhaltung des Achtstundentages mit Erfolg geführt werden, dann bedarf es auch, neben allen anderen Dingen, einer finanziellen Stärkung unserer Einrichtungen. Es wird harter und mühevoller Arbeit bedürfen, um dieses Ziel zu erreichen. Daneben erfordert es weiterer Arbeit, wenn wir eine Verbesserung und Erweiterung des Schlichtungswezens durchsetzen wollen. Wir sind von jeher Anhänger und Förderer des Schlichtungswezens gewesen, das beweist unserer ganze Vergangenheit. Die Erfahrungen auf diesem Gebiet haben uns gelehrt, daß hier noch manches zu tun übrig bleibt und wir sind noch immer der Meinung, daß eine Verständigung auf gleichberechtigter Grundlage der Arbeitseinstellung, vor der wir im Notfall nicht zurückschrecken, vorzuziehen ist. Ebenso bedarf es einer Neuordnung des Tarifrechtes, für das wir stets und immer gekämpft haben.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird auch ferner zu unseren Aufgaben gehören. In enger Verbindung mit dieser Frage wird von uns die neu entstandene Bewegung zur Einführung einer Schutzperiode in Deutschland zu bekämpfen sein. Wir wollen keine durch Schutzölle hervorgerufene Verteuerung der Lebenshaltung aller Lohnempfänger, keine Erschwerung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie als deren Folge weitere Arbeitslosigkeit entstehen und neuer Lohndruck einsetzen würde. Bei der heute schon bestehenden Verteuerung der Lebenshaltung kann die Arbeiterschaft eine weitere Herabdrückung ihrer Lage nicht ertragen und es bedarf keines besonderen Hinweises, daß die Lohnfrage an sich die volle Aufmerksamkeit unserer Gewerkschaften nach wie vor finden muß und wird.

Der Wiederaufbau unserer sozialen Versicherungseinrichtungen bei Krankheit, Unfällen und Invalidität wird von uns als eine zwingende Notwendigkeit erachtet und die Umgestaltung der Erwerbslosenversicherung in eine regelrechte Arbeitslosenversicherung mit aller Entschiedenheit erstrebt. Dabei darf nicht vergessen werden, daß auch unsere eigenen Unterstützungseinrichtungen den Zeitverhältnissen angepaßt und weitergeführt werden müssen. Schließlich muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Gewerkschaften ihre ganze Kraft dafür einsetzen müssen, um die Lastenverteilung der Löhne durch Umwandlungen aus dem Lohnbescheid so zu regeln, daß nicht den Schwachen der Hauptteil dieser Lasten auferlegt wird und die wirklich Bedingten geschont werden. Dem Schiebertum und der Korruption muß energisch zu Leibe gegangen werden, ohne Ansehen der Person und der Partei.

Mit alledem sind keineswegs alle Aufgaben der Gewerkschaften erledigt, manches würde noch zu sagen sein, aber das eine steht

zweifellos fest, daß zu keiner Zeit eine so zwingende Notwendigkeit zur Stärkung der Organisation und zur Festigung des Zusammenhangs erforderlich ist, wie gerade jetzt. Alle Kollegen und Kolleginnen des Gewerkschafts der Holzarbeiter im Besonderen und alle Verbandskollegen im allgemeinen, haben die ernste Verpflichtung, eine durchgreifende Werbeanwortung für den Gewerkschaftsverein zu leisten und den Einheitsgedanken wieder aufzunehmen. Angesichts des Machtstandpunktes der Unternehmerverbände muß mit allem Nachdruck gesagt werden, daß es von dem Willen der Arbeiterschaft abhängt, ob sie eine Besserung anstreben und durchführen will oder nicht. Der Geist von 1919 muß wieder hergestellt werden, jener Geist, der es als eine Schande empfand, nicht organisiert zu sein.

Kollegen und Kolleginnen! Sagt das allen Mitarbeitern in der Werkstatt, in Freundeskreisen, in den Familien und überall wo sich eine Gelegenheit bietet. Jeder Nichtorganisierte fördert die Geschäfte der Unternehmerschaft und versündigt sich an sich selbst, an seiner Familie und an der gesamten Arbeiterschaft. Er schwächt die Stoßkraft und die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer und eure Aufgabe ist es, mit aller Kraft für die Förderung eurer Organisation einzutreten. Vorwärts immer, rückwärts nimmer.

Zur Reform der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten.

Bekanntlich ist auf Anregung der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmerbewegung eine Änderung der Berechnungsart der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten eingetreten, zu der unser Gewerkschaftsring die erste Anregung gab. Bezüglich der Änderung gibt das Reichsstatische Amt nachfolgende Erklärungen bekannt:

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten ist in der Nachkriegszeit, im Winter 1919-1920 geschaffen worden. Sie hatte vor allem die Aufgabe, die Preisbewegungen wiederzuspiegeln, die sich aus der Inflation ergaben. Sie hat sich als guter Maßstab für die Feststellung der inneren Kaufkraft der sich immer mehr und immer schneller entwertenden Papiermark bewährt.

In dem Maße, wie sich nach der Stabilisierung der Währung die Preisverhältnisse konsolidierten, machte sich das Bedürfnis nach einer Verfeinerung des Index geltend. Es war erforderlich, einen brauchbaren Vergleichsmaßstab mit den Preisstand der Vorkriegszeit zu gewinnen. Das Interesse konzentrierte sich also immer mehr auf die absolute Höhe der Indexziffern, namentlich um die Löhne denen der Vorkriegszeit in ihrer Kaufkraft („Reallohn“) gegenüberstellen zu können. Für diesen Zweck wäre eine Indexziffer notwendig, die möglichst sämtliche Lebenshaltungskosten berücksichtigte. Es mußte demnach die Berechnungsgrundlage der Indexziffer, die bisher nur die wichtigsten Aufwendungen für die Lebenshaltung, nämlich Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung umfaßte, auch auf die sonstigen Aufwendungen eines Haushalts ausgedehnt werden.

Weiterhin war zu berücksichtigen, daß der für die „Normalfamilie“ angenommene Ernährungs- und Bekleidungsbedarf sich mit der Hebung des allgemeinen Lebenshaltungsstandes nach der Währungsstabilisierung und dem Abbau der Zwangswirtschaft immer mehr von den tatsächlichen Verbrauchsverhältnissen entfernt hatte. Es war deshalb notwendig, einerseits hochwertige Qualitäten für die Preisermittlung zugrunde zu legen, andererseits eine zeitgemäße Umgestaltung der Ernährungsration vorzunehmen. Diese war zwar, kalorimetrisch betrachtet, von jeher ausreichend gewesen, wies aber einen zu geringen Eiweißgehalt auf. Durch Aufnahme einer größeren Menge Fleisch und Fettwaren, Eiern und Milch, dafür Verminderung der Brot- und Kartoffelration, war dies auszugleichen.

Die Reform der Reichsindexziffer, für die Lebenshaltungskosten, die in Zusammenarbeit mit der aus Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberchaft zusammengesetzten Indexkommission sowie unter Mitwirkung der Landes- und Städtestatistischen Ämter erfolgte, fand Anfang März 1925 ihren Abschluß.

Im einzelnen erstreckt sich die Reform auf folgende Punkte:
1. Ergänzung der zugrunde gelegten Nation der „Normalfamilie“.

Die Berechnungsgrundlagen der Lebenshaltungsindexziffer wurden über die bisher vorhandenen (elementaren) Bedarfsgruppen (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) hinaus durch Einbeziehen der Ausgaben für Verkehr und „Sonstiges“ erweitert.

Bei dieser letzteren Gruppe ergaben sich infolge der Verschiedenheit der Bedürfnisrichtung besonders große Schwierigkeiten, eine nur einigermaßen zufriedenstellende Lösung zu finden. Man mußte sich darauf beschränken, durch Auswahl besonders charakteristischer Repräsentanten den allgemeinen Bedarf zu erfassen. So wurden ausgewählt:

für Körperpflege: Toilettenseife, Handtuch, Haarschneiden, Rasieren;

für Reinigung: Waschseife, Soda, Stiefelwische, Scheuertuch;

für Bildung und Unterhaltung: Tageszeitung, Bücher, Zeitschriften, Besuch eines Lichtspielhauses.

Zur Erfassung der Verkehrsausgaben wurde von einem festen Sauschalbetrag ausgegangen, von dem je ein Drittel die Ausgaben für Eisenbahn, Straßenbahn und Fuhrpad repräsentieren.

Die Untersuchungen haben ergeben, daß es von untergeordneter Bedeutung ist, ob der eine oder der andere Gegenstand in die Berechnung einbezogen ist oder nicht. Das Hauptgewicht einer kritischen Betrachtung ist darauf zu legen, ob bei der methodischen Grundlage der prozentuale Anteil der einzelnen Berufsgruppen an den Gesamtlebenshaltungskosten mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt, so daß also jede Gruppe bei dem Zustandekommen der Gesamtindizes den Einfluß auf deren Höhe ausübt, der ihr zukommt. Für eine Nachprüfung in dieser Richtung stehen nur die Erhebungen über die Haushaltsrechnungen vom Jahre 1907 zur Verfügung. Nachstehende Uebersicht zeigt den prozentualen Anteil der einzelnen Ausgabegruppen an der Gesamtlebenshaltung (ohne Steuern und soziale Abgaben) in der Vorkriegszeit.

Ausgabegruppen	Haushaltsrechnungen	Neu-Berechnung
Ernährung	53,36	54,77
Heizung und Beleuchtung	4,33	6,36
Bekleidung	10,16	10,06
Wohnung	19,15	20,35
Verkehr	1,44	3,07
Sonstiger Bedarf	11,51	6,21
	= 12,98	9,28

Die Uebereinstimmung zwischen Indexgrundlagen und Haushaltsrechnungen bei den vier (elementaren) Bedarfsgruppen ist demnach in weitem Maße vorhanden. Größere Abweichungen sind nur für die Verkehrsausgaben und den „Sonstigen Bedarf“ festzustellen. Hier ist bewußt von der Norm der Haushaltsrechnungen abgegangen worden, um der inzwischen Platz gegangenen Konsumverschiebung Rechnung zu tragen. Den Verkehrsausgaben wurde ein weiterer Raum zugewilligt, da sich infolge der durch Wohnungsmangel und Zwangswirtschaft eingeschränkten Freizügigkeit der Personenverföhr, insbesondere der der Berufstätigen, wesentlich verstärkt hat. Auf der anderen Seite fand die durch Krieg und Inflation eingetretene allgemeine Senkung des Lebensstandard, die notwendig eine Einschränkung in dem Luxus- und Vergnügungsaufwand bewirkt hat, durch eine geringere Bewertung der Ausgabengruppe „Sonstigen Bedarf“ Berücksichtigung.

Den Forderungen, auch Steuern und soziale Abgaben in die Indexberechnung einzubeziehen, konnte wegen methodischer Bedenken und technischer Schwierigkeiten nicht stattgegeben werden. Zum Zwecke der Reallohnberechnung besteht die Möglichkeit, die Steuer- und Versicherungsbeträge vom Lohn abzuziehen und den Restbetrag mit Hilfe der Lebenshaltungsindeizes auf seine Kaufkraft umzurechnen.

2. Die Neuaufstellung der Ernährungsration.

Die bisherige Ernährungsration erfuhr durch Neuaufnahme von Butter, Wurst und einer Anzahl Genußmittel und Gewürze (Kaffee, Kakao, Salz), ferner durch Verdoppelung der Fleischmenge, Erhöhung der einbezogenen Anzahl Eier, Vermehrung der Milchration eine Erweiterung. Auf der anderen Seite wurden die bisher reichlich bemessenen Wertigkeitssahlen für Brot und Kartoffeln herabgesetzt. Bessere Qualitäten wurden bei Brot, Fleisch und Käse durch anteilmäßige Berücksichtigung von Weizenbrot, Hammelfleisch und Halbfettkäse erzielt. Anstelle von Roggenmehl kam Weizenmehl.

Im Vergleich zu den bisherigen Berechnungsgrundlagen bedeutete die Abänderung der Ernährungsration eine Zunahme der Kalorien um etwa 2 v. H., des Eiweißgehalts um fast 20 v. H.

3. Die qualitative Verbesserung der Erhebungsgrundlagen für die Bekleidungskosten.

folgte in Zusammenarbeit mit Sachverständigen des Bekleidungs- und Bekleidungsberufes durch Ausgabe neuer hochwertiger Stoffmuster für die Erhebungsstellen. Ferner ergab sich die Notwendigkeit, den durch die Mode bedingten Änderungen auch in den Bezeichnungen der einzelnen Bekleidungsgegenstände Rechnung zu tragen.

4. Nachprüfung der Vorkriegspreise.

Sämtliche der Indexberechnung zugrunde gelegten Vorkriegspreise wurden gelegentlich der methodischen Umgestaltung der Indexberechnung erneut einer eingehenden Nachprüfung unterzogen.

Ausländische Gesetzgebung.

Unter diesem Titel veröffentlicht das Reichsarbeitsblatt vom 1. Februar d. J. den Wortlaut eines Gesetzes, betreffs Regelung des Urlaubs für Polen. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Arbeitnehmer, die auf Grund eines Arbeitsvertrages im Gewerbe, Bergbau, Handel, in Büros, Verkehrs- und Transportanstalten, Plantagenhäusern, Einrichtungen der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Wohlfahrt sowie in andern Betrieben beschäftigt werden, auch wenn diese nicht Erwerbszwecken dienen, doch eine der oben erwähnten vorkrieglichen Kategorien von Arbeitnehmern beschäftigen, haben ohne Rücksicht darauf, ob diese Be-

triebe in privatem oder staatlichem Besitz oder im Besitze von Selbstverwaltungskörperschaften sind, Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Urlaubs im Jahre. Ausgenommen hiervon sind die Arbeitnehmer der Saffonunternehmungen, in denen weniger als 10 Monate im Jahre gearbeitet wird.

Handwerksbetriebe, welche vier oder weniger Arbeiter beschäftigen, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 2. Die in Art. 1 genannten Arbeitnehmer haben Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Urlaubs von 8 Tagen, sofern sie in einer bestimmten Unternehmung ein Jahr hindurch ohne Unterbrechung, und von 15 Tagen, sofern sie dort 3 Jahre hindurch ohne Unterbrechung tätig gewesen sind.

Jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren haben jährlich auf einen 14-tägigen zusammenhängenden Urlaub Anspruch. Auf diesen Urlaub haben auch Handwerks- und andere Lehrlinge (terminatorzy i uczniowie) Anspruch, mit Einschluß der Betriebe, in denen bis zu 4 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Allen im Handel, Gewerbe und in Büros mit Kopfarbeit beschäftigten Arbeitnehmern ist nach halbjähriger ununterbrochener Beschäftigung ein 2wöchiger und nach Ablauf eines Jahres ein 1monatiger zusammenhängender bezahlter Urlaub zu gewähren.

Die Nichtausübung der Tätigkeit in einem Betriebe infolge von Krankheit, Unfall oder Einberufung des Arbeitnehmers zu militärischen Übungen gilt nicht als Unterbrechung des Arbeitsvertrages, die den Arbeitnehmer seines Anspruchs auf Urlaub beraubt oder diesen Anspruch beschränkt.

Der Uebertritt eines im Bergbau beschäftigten Arbeiters aus dem Dienste des einen Betriebes in den Dienst eines anderen Betriebes gilt nicht als Unterbrechung der den Anspruch auf Urlaub begründenden Dienstdauer, wenn zwischen dem Verlassen der Bergarbeit und der Wiederaufnahme derselben nicht mehr als 14 Tage, sofern es sich um Arbeit in demselben Nebiere handelt, und nicht mehr als 21 Tage, sofern es sich um Arbeit in einem andern Nebiere handelt, verstrichen sind.

Art. 3. Der Arbeitnehmer verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn er selbst den Arbeitsvertrag gelöst hat oder wenn die Lösung aus Gründen erfolgt ist, die dem Unternehmer das Recht auf Lösung des Arbeitsvertrages ohne vorherige Kündigung geben.

Der Arbeitnehmer verliert den Anspruch auf Auszahlung des Entgelts während des Urlaubs, wenn er während des Urlaubs in einer andern Unternehmung bezahlte Arbeit verrichtet.

Art. 4. Der Beurlaubte erhält während der ganzen Dauer des Urlaubs seine normalen Bezüge. Bei Akkord- oder Stücklohnarbeit wird die Entlohnung während des Urlaubs nach dem durchschnittlichen Entgelt des Arbeitnehmers in den drei letzten Monaten vor dem Urlaub berechnet.

Handwerks- und andere Lehrlinge erhalten während des Urlaubs ein Entgelt, das nicht geringer ist, als der Betrag, für den sie bei der betreffenden Krankenkasse versichert sein müssen.

Art. 5. Den Arbeitnehmern steht das Recht zu, sich gegenseitig über die Reihenfolge des Antrittes des Urlaubs zu verständigen. Zu diesem Zwecke sind von Vertretern der Arbeitnehmer im Einverständnis mit der Leitung der Unternehmung Listen der Personen anzulegen, die Anspruch auf Urlaub haben, und zwar für jeden Monat besonders; kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Arbeitsinspektor des zuständigen Bezirks (obwod).

Ist es dem Arbeitnehmer infolge von Krankheit unmöglich, den ihm zugewilligten Urlaub anzutreten, so muß dieser Urlaub auf Verlangen des Kranken auf einen der folgenden drei Monate verlegt werden.

Vom 1. Mai bis 30. September ist im allgemeinen mindestens 50 v. H. der in einer bestimmten Unternehmung beschäftigten Gesamtarbeitnehmerschaft Urlaub zu gewähren; das Ministerium der Arbeit und sozialen Fürsorge kann, wenn die Eigenart der Produktion es erfordert, für einzelne Zweige der Produktion oder für einzelne Unternehmungen einen andern Prozentsatz festsetzen.

Art. 6. Der Minister der Arbeit und sozialen Fürsorge kann im Benehmen mit dem Minister für Gewerbe und Handel und den andern beteiligten Ministern nach Anhörung der Berufsverbände der Arbeiter und der Arbeitgeber Erlasse und Vorschriften herausgeben, die Ausnahmen von dem oben angeführten Rechte für einzelne Gruppen von Unternehmungen aufstellen, insbesondere in bezug auf die Gewährung von Urlaub an Personen in verantwortlicher Stellung oder den Zeitraum, innerhalb dessen Urlaub zu gewähren ist.

Art. 7. Wird ein Arbeitsvertrag durch die Unternehmer oder die Arbeiter aufgelöst und innerhalb der nächsten drei Monate aufs neue geschlossen, so gilt dies nicht als eine Unterbrechung des Arbeitsvertrages, die den Arbeiter des Anspruchs auf Gewährung des Urlaubs beraubt.

Art. 8. Die Dauer der Beschäftigung in einer bestimmten Unternehmung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wird bei der Berechnung des den Anspruch auf Urlaub im Sinne dieses Gesetzes begründenden Zeitraums eingerechnet.

Gezeiten eingewirrt, die sich als „alleinige Vertretung“ der Arbeiterschaft aufspielen, die subtil von der „Einheitsfront“ der Arbeiter reden, dabei aber durch ihre „Zellenbildung“ gerade die so notwendige Einheitsfront der Arbeiter mit vollenmächtiger Stumpfheit brutal zerschlagen. Dieser kommunistischen Agitation wird durch den Teil der Unternehmerschaft Wasser auf die Mühle geleitet, der sich offenbar oder versteckt für niedrige Löhne, lange Arbeitszeit und Beseitigung des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter einsetzt. So wirken beide, sonst entgegengesetzte Teile, Reaktion und Kommunismus, getreulich Hand in Hand dahin, daß die Arbeiterschaft in ihrer Verteidigungsstellung nicht die Kraft erhält, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendig braucht.

Verbandskollegen und Verbandskolleginnen! Wollt ihr weiter zusehen, wie die Reaktion sich auf der einen Seite immer mehr ausdehnt und wie auf der andern Seite mit den Interessen der Arbeiterschaft Schindluder getrieben wird? Nein und tausendmal nein! Das dürft ihr nicht zulassen! Ja, aber was sollen wir denn dagegen tun? So werdet ihr fragen. Ihr könnt sehr viel tun, wenn ihr nur wollt! Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg und dieser Weg liegt für uns Gewerksvereiner klar vor uns. Was vor 57 Jahren von den Pionieren unserer Organisationsarbeit gesagt und getan worden ist, das gilt auch heute noch. Wir brauchen starke Gewerksvereine, die unabhängig von Partei- und Kirchenpolitik die Interessen der Arbeiterschaft machtvoll in die Hand nehmen und diesen Interessen Geltung verschaffen! Dazu bedarf es der Mitarbeit jedes Einzelnen unter uns. Jeder hat sein Bestes einzusetzen, jeder muß Agitator sein und Organisator sein. Da darf nicht gefragt werden, wie sich der oder jener verhält, da gilt jeder als Kampfgenosse, der in unseren Reihen steht und auf den man sich unbedingt verlassen muß. Gilt es doch, die Arbeiterschaft frei zu machen von Bevormundung und Druck. Gilt es doch, die Arbeiterschaft nach dem verlorenen Kriege, nach dem ungeheuren Welterleben neue Möglichkeiten zu schaffen, damit sie leben und ihre geschwächten Kräfte neu stärken kann. Gilt es doch, der heranwachsenden Generation, unseren Kindern, neue Lebensmöglichkeiten zu erkämpfen, um ihnen das Leben, das an sich schon bitter und hart genug ist, auch wirklich lebenswert zu machen.

Aus jahrzehntelanger Erfahrung heraus wissen wir, daß uns nichts freiwillig gegeben wird, sondern daß wir kämpfen müssen, wenn wir unsere Lage verbessern wollen. Wir sind in stetem Kampf groß geworden und unsere Organisationen haben auch den Kampf gegen die Geldentwertung mit Entschiedenheit geführt und sie sind darüber hinweggekommen. Jetzt muß das Erhalten in seiner inneren Kraft neu gestärkt und leistungsfähiger gemacht werden. Die Festigung unserer Währung läßt nun wieder eine geordnete Finanzwirtschaft in unseren Gewerksvereinen zu, wenn, woran wir nicht zweifeln, eine regelmäßige Beitragsleistung aller unserer Mitglieder erfolgt. Soll der Kampf um die Aufrechterhaltung des Achtstundentages mit Erfolg geführt werden, dann bedarf es auch, neben allen anderen Dingen, einer finanziellen Stärkung unserer Einrichtungen. Es wird harter und mühevoller Arbeit bedürfen, um dieses Ziel zu erreichen. Daneben erfordert es weiterer Arbeit, wenn wir eine Verbesserung und Erweiterung des Schlichtungswesens durchsetzen wollen. Wir sind von jeher Anhänger und Förderer des Schlichtungswesens gewesen, das beweist unserer ganze Vergangenheit. Die Erfahrungen auf diesem Gebiet haben uns gelehrt, daß hier noch manches zu tun übrig bleibt und wir sind noch immer der Meinung, daß eine Verständigung auf gleichberechtigter Grundlage der Arbeitseinstellung, vor der wir im Notfall nicht zurückweichen, vorzuziehen ist. Ebenso bedarf es einer Neuordnung des Tarifrechtes, für das wir stets und immer gekämpft haben.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit wird auch ferner zu unseren Aufgaben gehören. In enger Verbindung mit dieser Frage wird von uns die neu entstandene Bewegung zur Einführung einer Schutzollperiode in Deutschland zu bekämpfen sein. Wir wollen keine durch Schutzölle hervorgerufene Verteuerung der Lebenshaltung aller Lohnempfänger, keine Erschwerung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Industrie als deren Folge weitere Arbeitslosigkeit entstehen und neuer Lohndruck einsetzen würde. Bei der heute schon bestehenden Verteuerung der Lebenshaltung kann die Arbeiterschaft eine weitere Herabdrückung ihrer Lage nicht ertragen und es bedarf keines besonderen Hinweises, daß die Lohnfrage an sich die volle Aufmerksamkeit unserer Gewerksvereine nach wie vor finden muß und wird.

Der Wiederaufbau unserer sozialen Versicherungseinrichtungen bei Krankheit, Unfällen und Invalidität wird von uns als eine zwingende Notwendigkeit erachtet und die Umgestaltung der Erwerbslosenfürsorge in eine regelrechte Arbeitslosenversicherung mit aller Entschiedenheit erstrebt. Dabei darf nicht vergessen werden, daß auch unsere eigenen Unterstützungseinrichtungen den Zeitverhältnissen angepaßt und weitergeführt werden müssen. Schließlich muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Gewerksvereine ihre ganze Kraft dafür einsetzen müssen, um die Lastenverteilung der Lohnlosen Adressierungen aus dem Dawesgutachten so zu regeln, daß nicht den Unbemittelten der Hauptteil dieser Lasten auferlegt wird und die wirklich Besitzenden gespart werden. Dem Schiebertum und der Korruption muß energisch zu Leibe gegangen werden, ohne Aufsehen der Person und der Partei.

Mit alledem sind keineswegs alle Aufgaben der Gewerksvereine erledigt, manches würde noch zu sagen sein, aber das eine steht

zweifellos fest, daß zu keiner Zeit eine so zwingende Notwendigkeit zur Stärkung der Organisation und zur Festigung des Zusammenhangs erforderlich ist, wie gerade jetzt. Alle Kollegen und Kolleginnen des Gewerksvereins der Holzarbeiter im besonderen und alle Verbandskollegen im allgemeinen, haben die ernste Verpflichtung, eine durchgreifende Verantwortlichkeit für den Gewerksverein zu leisten und den Einheitsgedanken wieder aufzunehmen. Angesichts des Machtstandpunktes der Unternehmerversände muß mit allem Nachdruck gesagt werden, daß es von dem Willen der Arbeiterschaft abhängt, ob sie eine Besserung anstreben und durchführen will oder nicht. Der Geist von 1919 muß wieder hergestellt werden, jener Geist, der es als eine Schande empfand, nicht organisiert zu sein.

Kollegen und Kolleginnen! Sagt das allen Mitarbeitern in der Werkstatt, in Freundeskreisen, in den Familien und überall wo sich eine Gelegenheit bietet. Jeder Nichtorganisierte fördert die Geschäfte der Unternehmerschaft und verflüchtigt sich an sich selbst, an seiner Familie und an der gesamten Arbeiterschaft. Er schwächt die Stoßkraft und die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer und eure Aufgabe ist es, mit aller Kraft für die Förderung eurer Organisation einzutreten. Vorwärts immer, rückwärts nimmer.

Zur Reform der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten.

Bekanntlich ist auf Anregung der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmerbewegung eine Veränderung der Berechnungsart der Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten eingetreten, zu der unser Gewerkschaftsring die erste Anregung gab. Bezüglich der Veränderung gibt das Reichsstatistische Amt nachfolgende Erklärungen bekannt:

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten ist in der Nachkriegszeit, im Winter 1919-1920 geschaffen worden. Sie hatte vor allem die Aufgabe, die Preisbewegungen wiederzuspiegeln, die sich aus der Inflation ergaben. Sie hat sich als guter Maßstab für die Feststellung der inneren Kaufkraft der sich immer mehr und immer schneller entwertenden Papiermark bewährt.

In dem Maße, wie sich nach der Stabilisierung der Währung die Preisverhältnisse konsolidierten, machte sich das Bedürfnis nach einer Verfeinerung des Index geltend. Es war erforderlich, einen brauchbaren Vergleichsmaßstab mit den Preisstand der Vorkriegszeit zu gewinnen. Das Interesse konzentrierte sich also immer mehr auf die absolute Höhe der Indexziffern, namentlich um die Löhne denen der Vorkriegszeit in ihrer Kaufkraft („Reallöhne“) gegenüberstellen zu können. Für diesen Zweck wäre eine Indexziffer notwendig, die möglichst sämtliche Lebenshaltungskosten berücksichtigte. Es mußte demnach die Berechnungsgrundlage der Indexziffer, die bisher nur die wichtigsten Aufwendungen für die Lebenshaltung, nämlich Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung umfaßte, auch auf die sonstigen Aufwendungen eines Haushalts ausgedehnt werden.

Weiterhin war zu berücksichtigen, daß der für die „Normalfamilie“ angenommene Ernährungs- und Bekleidungsbedarf sich mit der Hebung des allgemeinen Lebenshaltungsstandes nach der Währungsstabilisierung und dem Abbau der Zwangswirtschaft immer mehr von den tatsächlichen Verhältnissen entfernt hatte. Es war deshalb notwendig, einerseits hochwertige Qualitäten für die Preisermittlung zugrunde zu legen, andererseits eine zeitgemäße Umgestaltung der Ernährungsration vorzunehmen. Diese war zwar, kalorimetrisch betrachtet, von jeher ausreichend gewesen, wies aber einen zu geringen Eiweißgehalt auf. Durch Aufnahme einer größeren Menge Fleisch- und Fettwaren, Eiern und Milch, dafür Verminderung der Brot- und Kartoffelration, war dies auszugleichen.

Die Reform der Reichsindexziffer, für die Lebenshaltungskosten, die in Zusammenarbeit mit der aus Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft zusammengesetzten Indexkommission sowie unter Mitwirkung der Landes- und Städtestatistischen Ämter erfolgte, fand Anfang März 1925 ihren Abschluß.

Im einzelnen erstreckt sich die Reform auf folgende Punkte:
1. Ergänzung der zugrunde gelegten Ration der „Normalfamilie“.

Die Berechnungsgrundlagen der Lebenshaltungsindexziffer wurden über die bisher vorhandenen (elementaren) Bedarfsgruppen (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung und Bekleidung) hinaus durch Einbeziehen der Ausgaben für Verkehr und „Sonstiges“ erweitert.

Bei dieser letzteren Gruppe ergaben sich infolge der Verschiedenheit der Bedürfnisrichtung besonders große Schwierigkeiten, eine nur einigermaßen zufriedenstellende Lösung zu finden. Man mußte sich darauf beschränken, durch Auswahl besonders charakteristischer Repräsentanten dem allgemeinen Bedarf zu erfassen. So wurden ausgewählt:

Für Körperpflege: Toilettenseife, Handtuch, Haarschneiden, Rasieren;
für Reinigung: Waschseife, Soda, Stiefelwische, Scheuertuch;
für Bildung und Unterhaltung: Tageszeitung, Bücher, Bleistifte, Besuch eines Lichtspielhauses.

Zur Erfassung der Verkehrsausgaben wurde von einem festen Pauschalbetrag ausgegangen, von dem je ein Drittel die Ausgaben für Eisenbahn, Straßenbahn und Fahrrad repräsentieren.

Die Untersuchungen haben ergeben, daß es von untergeordneter Bedeutung ist, ob der eine oder der andere Gegenstand in die Berechnung einbezogen ist oder nicht. Das Hauptgewicht einer kritischen Betrachtung ist darauf zu legen, ob bei der methodischen Grundlage der prozentuale Anteil der einzelnen Berufsgruppen an den Gesamtlebenshaltungskosten mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt, so daß also jede Gruppe bei dem Zustandekommen der Gesamtindexziffer den Einfluß auf deren Höhe ausübt, der ihr zukommt. Für eine Nachprüfung in dieser Richtung stehen nur die Erhebungen über die Haushaltsrechnungen vom Jahre 1907 zur Verfügung. Nachstehende Uebersicht zeigt den prozentualen Anteil der einzelnen Ausgabegruppen an der Gesamtlebenshaltung (ohne Steuern und soziale Abgaben) in der Vorkriegszeit.

Ausgabegruppen	Haushaltungsrechnungen	Neuberechnung
Ernährung	53,35	54,77
Heizung und Beleuchtung	4,38	5,35
Bekleidung	10,18	10,05
Wohnung	19,15	20,35
Verkehr	1,44	3,07
Sonstiger Bedarf	11,51	6,21
	129,98	129,28

Die Übereinstimmung zwischen Indexgrundlagen und Haushaltsrechnungen bei den vier (elementaren) Bedarfsgruppen ist demnach in weitem Maße vorhanden. Größere Abweichungen sind nur für die Verkehrsausgaben und den „Sonstigen Bedarf“ festzustellen. Hier ist bewußt von der Norm der Haushaltsrechnungen abgegangen worden, um der inzwischen Platz gegriffenen Konsumverschiebung Rechnung zu tragen. Den Verkehrsausgaben wurde ein weiterer Raum zugewilligt, da sich infolge der durch Wohnungsmangel und Zwangswirtschaft eingeschränkten Freizügigkeit der Personenverkehr, insbesondere der der Berufstätigen, wesentlich verstärkt hat. Auf der anderen Seite fand die durch Krieg und Inflation eingetretene allgemeine Senkung des Lebensstandard, die notwendig eine Einschränkung in dem Luxus- und Vergnügungsaufwand bewirkt hat, durch eine geringere Bemessung der Ausgabengruppe „Sonstigen Bedarf“ Berücksichtigung.

Den Forderungen, auch Steuern und soziale Abgaben in die Indexberechnung einzubeziehen, konnte wegen methodischer Bedenken und technischer Schwierigkeiten nicht stattgegeben werden. Zum Zwecke der Reallohnberechnung besteht die Möglichkeit, die Steuer- und Versicherungsbeträge vom Lohn abzusetzen und den Restbetrag mit Hilfe der Lebenshaltungsindezziffer auf seine Kaufkraft umzurechnen.

2. Die Neuaufstellung der Ernährungsration.

Die bisherige Ernährungsration erfuhr durch Neuaufnahme von Butter, Wurst und einer Anzahl Genussmittel und Gewürze (Kaffee, Kakao, Salz), ferner durch Verdoppelung der Fleischmenge, Erhöhung der einbezogenen Anzahl Eier, Vermehrung der Milchration eine Erweiterung. Auf der anderen Seite wurden die bisher reichlich bemessenen Wertigkeitszahlen für Brot und Kartoffeln herabgesetzt. Bessere Qualitäten wurden bei Brot, Fleisch und Käse durch anteilmäßige Berücksichtigung von Weizenbrot, Hammelfleisch und Halbfettkäse erzielt. Anstelle von Roggenmehl trat Weizenmehl.

Im Vergleich zu den bisherigen Berechnungsgrundlagen bedeutete die Abänderung der Ernährungsration eine Zunahme der Kalorien um etwa 2 v. H., des Eiweißgehalts um fast 20 v. H.

3. Die qualitative Verbesserung der Erhebungsgrundlagen für die Bekleidungskosten.

erfolgte in Zusammenarbeit mit Sachverständigen des Bekleidungs-gewerbes durch Ausgabe neuer hochwertiger Stoffmuster für die Erhebungsstellen. Ferner ergab sich die Notwendigkeit, den durch die Mode bedingten Änderungen auch in den Bezeichnungen der einzelnen Bekleidungsgegenstände Rechnung zu tragen.

4. Nachprüfung der Vorkriegspreise.

Sämtliche der Indexberechnung zugrunde gelegten Vorkriegspreise wurden gelegentlich der methodischen Umgestaltung der Indexberechnung erneut einer eingehenden Nachprüfung unterzogen.

Ausländische Gesetzgebung.

Unter diesem Titel veröffentlicht das Reichsarbeitsblatt vom 6. Februar d. J. den Wortlaut eines Gesetzes, betreffs Regelung des Urlaubs für Polen. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Arbeitnehmer, die auf Grund eines Arbeitsvertrages im Gewerbe, Bergbau, Handel, in Büros, Verkehrs- und Transportanstalten, Krankenhäusern, Einrichtungen der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Wohlfahrt wie in andern Betrieben beschäftigt werden, auch wenn diese nicht Erwerbszwecken dienen, doch eine den oben erwähnten verwandte Kategorie von Arbeitnehmern beschäftigen, haben ohne Rücksicht darauf, ob diese Be-

tritte in privatem oder staatlichem Besitz oder im Besitze von Selbstverwaltungskörperschaften sind, Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Urlaubs im Jahre. Ausgenommen hiervon sind die Arbeitnehmer der Saisonunternehmungen, in denen weniger als 10 Monate im Jahre gearbeitet wird.

Handwerksbetriebe, welche vier oder weniger Arbeiter beschäftigen, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 2. Die in Art. 1 genannten Arbeitnehmer haben Anspruch auf Gewährung eines bezahlten Urlaubs von 8 Tagen, sofern sie in einer bestimmten Unternehmung ein Jahr hindurch ohne Unterbrechung, und von 15 Tagen, sofern sie dort 3 Jahre hindurch ohne Unterbrechung tätig gewesen sind.

Jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren haben jährlich auf einen 14-tägigen zusammenhängenden Urlaub Anspruch. Auf diesen Urlaub haben auch Handwerks- und andere Lehrlinge (terminatorzy i uczniowie) Anspruch, mit Einschluß der Betriebe, in denen bis zu 4 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Allen im Handel, Gewerbe und in Büros mit Kopfarbeit beschäftigten Arbeitnehmern ist nach halbjähriger ununterbrochener Beschäftigung ein 2wöchiger und nach Ablauf eines Jahres ein 1 monatiger zusammenhängender bezahlter Urlaub zu gewähren.

Die Nichtausübung der Tätigkeit in einem Betriebe infolge von Krankheit, Unfall oder Einberufung des Arbeitnehmers zu militärischen Übungen gilt nicht als Unterbrechung des Arbeitsvertrages, die den Arbeitnehmer seines Anspruchs auf Urlaub beraubt oder diesen Anspruch beschränkt.

Der Uebertritt eines im Bergbau beschäftigten Arbeiters aus dem Dienste des einen Betriebes in den Dienst eines anderen Betriebes gilt nicht als Unterbrechung der den Anspruch auf Urlaub begründenden Dienstdauer, wenn zwischen dem Verlassen der Bergarbeit und der Wiederaufnahme derselben nicht mehr als 14 Tage, sofern es sich um Arbeit in demselben Nebiere handelt, und nicht mehr als 21 Tage, sofern es sich um Arbeit in einem andern Nebiere handelt, verstrichen sind.

Art. 3. Der Arbeitnehmer verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn er selbst den Arbeitsvertrag gelöst hat oder wenn die Lösung aus Gründen erfolgt ist, die dem Unternehmer das Recht auf Lösung des Arbeitsvertrages ohne vorherige Kündigung geben.

Der Arbeitnehmer verliert den Anspruch auf Auszahlung des Entgelts während des Urlaubs, wenn er während des Urlaubs in einer andern Unternehmung bezahlte Arbeit verrichtet.

Art. 4. Der Beurlaubte erhält während der ganzen Dauer des Urlaubs seine normalen Bezüge. Bei Akkord- oder Stücklohnarbeit wird die Entlohnung während des Urlaubs nach dem durchschnittlichen Entgelt des Arbeitnehmers in den drei letzten Monaten vor dem Urlaub berechnet.

Handwerks- und andere Lehrlinge erhalten während des Urlaubs ein Entgelt, das nicht geringer ist, als der Betrag, für den sie bei der betreffenden Krankenkasse versichert sein müssen.

Art. 5. Den Arbeitnehmern steht das Recht zu, sich gegenseitig über die Reihenfolge des Antrittes des Urlaubs zu verständigen. Zu diesem Zwecke sind von Vertretern der Arbeitnehmer im Einverständnis mit der Leitung der Unternehmung Listen der Personen anzulegen, die Anspruch auf Urlaub haben, und zwar für jeden Monat besonders; kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Arbeitsinspektor des zuständigen Bezirks (obwod).

Ist es dem Arbeitnehmer infolge von Krankheit unmöglich, den ihm zugewilligten Urlaub anzutreten, so muß dieser Urlaub auf Verlangen des Kranken auf einen der folgenden drei Monate verlegt werden.

Vom 1. Mai bis 30. September ist im allgemeinen mindestens 50 v. H. der in einer bestimmten Unternehmung beschäftigten Gesamtarbeitnehmerschaft Urlaub zu gewähren; das Ministerium der Arbeit und sozialen Fürsorge kann, wenn die Eigenart der Produktion es erfordert, für einzelne Zweige der Produktion oder für einzelne Unternehmungen einen andern Prozentsatz festsetzen.

Art. 6. Der Minister der Arbeit und sozialen Fürsorge kann im Benehmen mit dem Minister für Gewerbe und Handel und den andern beteiligten Ministern nach Anhörung der Berufsverbände der Arbeiter und der Arbeitgeber Erlasse und Vorschriften herausgeben, die Ausnahmen von dem oben angeführten Rechte für einzelne Gruppen von Unternehmungen aufstellen, insbesondere in bezug auf die Gewährung von Urlaub an Personen in verantwortlicher Stellung oder den Zeitraum, innerhalb dessen Urlaub zu gewähren ist.

Art. 7. Wird ein Arbeitsvertrag durch die Unternehmer oder die Arbeiter aufgelöst und innerhalb der nächsten drei Monate aufs neue geschlossen, so gilt dies nicht als eine Unterbrechung des Arbeitsvertrages, die den Arbeiter des Anspruchs auf Gewährung des Urlaubs beraubt.

Art. 8. Die Dauer der Beschäftigung in einer bestimmten Unternehmung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wird bei der Berechnung des den Anspruch auf Urlaub im Stand dieses Gesetzes begründenden Zeitraums eingerechnet.

Art. 9. Kollektiv- oder Einzelverträge, die den Arbeitnehmern bezahlten Urlaub unter günstigeren Bedingungen gewähren, als im diesem Gesetze vorgesehen sind, bleiben in Kraft.

Art. 10. Wer die Bestimmungen dieses Gesetzes übertritt, wird im gerichtlichen Verfahren mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder Gefängnisstrafe bis zu einem Monat bestraft.

Art. 11. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister der Arbeit und sozialen Fürsorge im Benehmen mit den zuständigen Ministern beauftragt.

Art. 12. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig sind die Ausführungsbestimmungen vom 11. Juni 1923 veröffentlicht. Aus denselben geht hervor, daß dieselben so ausführlich gehalten sind, daß Streitpunkte kaum entstehen dürften. Befolgt man die einzelnen Bestimmungen, so gewinnt man den Eindruck, das dieses davon enthalten ist, was seitens der Organisationen des Holzgewerbes in Deutschland unsern Arbeitgebern als Vorlage unterbreitet worden ist. Eine Tatsache muß festgestellt werden: man redet oft über die rückständigen Verhältnisse Polens; sehen wir uns jedoch die sozialen Werke in ihrer hervorragenden Bedeutung an und vergegenwärtigen wir uns, daß wir im Holzgewerbe im vergangenen Jahr um die Urlaubsfrage schwer gerungen haben, wo unsere Arbeitgeber immer wieder erklärten, die Ferien sind für das Deutsche Holzgewerbe nicht tragbar, dann ist es für die deutschen Arbeitgeber beschämend, daß Polen uns in der Urlaubsfrage so weit voraus ist.

Zur Umgestaltung der deutschen Sozialversicherung.

Der frühere Präsident des Reichsversicherungsamtes, Dr. Kaufmann, hat im Auftrage der Verwaltungsabbauf Kommission ein Gutachten zur Umgestaltung der deutschen Sozialversicherung vorgelegt, das vor kurzem auch in Buchform erschienen ist. Seine Vorschläge verdienen große Beachtung. Sie enthalten vieles, was von der Arbeiterschaft gebilligt werden kann, andererseits werden seine Anregungen in vielen Punkten energisch bekämpft werden müssen, besonders dort, wo er aus Sparfamkeitsrücksichten wesentliche Herabminderung der Leistungen der Sozialversicherung vorschlägt. Es muß an dem Grundsatz festgehalten werden, daß je schlechter die allgemeine Wirtschaftslage und damit die Lebenshaltung der Arbeiter ist, um so mehr Ausgleich zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft durch erhöhte Leistungen der Sozialversicherung geschaffen werden muß.

Dr. Kaufmann faßt keinen „Gesamtumbau“ der Sozialversicherung ins Auge. Die Idee der Schaffung eines Reichssozialamtes, sowie von Landes- und Sozialämtern, für die gesamte Sozialversicherung, und außerdem noch für die Kriegsverletzten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge, wie dies von manchen Seiten angeregt wurde, macht er sich nicht zu eigen. Auch möchte er die verschiedenen Versicherungszweige nicht verschmelzen. Dieser Auffassung können wir beipflichten und ebenso dem Grundsatz, daß auf das vorbeugende Hilfsverfahren und die Unfallverhütung das größte Gewicht zu legen ist.

Bei der Krankenversicherung möchte Dr. Kaufmann das Krankengeld auf 13 Wochen herabsetzen, das Wochengeld aber von 10 auf 8 Wochen (dafür soll Stillgeld an sämtliche Wöchnerinnen gewährt werden). Bei einem Einkommen von monatlich über 200 Mark soll die Weiterversicherung nicht erlaubt werden, eine Maßnahme, die für die Angestellten äußerst hart wäre. — Bei der Unfallversicherung will Dr. Kaufmann bei einer 20-prozentigen Erwerbsbeschränkung überhaupt keine Rente gewähren, bei Erwerbsbeschränkung bis 50 Prozent nur eine ganz geringe Rente, da die Beschädigten nach seiner Meinung in der Regel den Tariflohn erhalten. Was erspart wurde, soll den Schwerbeschädigten zugute kommen. Die Unfallberufsgenossenschaften sollen bereits vor Ablauf der Wartezeit — 13 Wochen — die Frühbehandlung übernehmen. Bei der Invalidenversicherung schlägt er eine Anzahl Herabsetzungen der Leistungen vor, damit die gegenwärtige Rentenlast von jährlich ungefähr 250 Millionen Mark verringert werde. Dem noch nicht invaliden 65-jährigen Mann soll nur die halbe Jahresrente als Altersrente gezahlt werden. Der Bezug der Kinderzuschüsse und der Waisentrente ist wieder wie früher nur bis zum 15. Lebensjahr zu gewähren. Eine Invalidenhilfsrente, die heute den Lungentranken usw. im Erholungsheim gewährt wird und im übrigen kaum eine

Bereinigt Euch!

Vor allem vereinigt Euch alle! Ihr seid verloren ohne Rückhalt, wenn Ihr getrennt seid. Und warum solltet Ihr es sein, wo große gemeinschaftliche Interessen Euch einen? Sollten wirklich bei so großer Gefahr niedrige Eifersüchteleien und kleinliche Leidenschaften es wagen, sich fühlbar zu machen? Sind sie es wert, daß man sie um so hohen Preis befriedigt? Und sollen Eure Stader eines Tages, auf ihre Ketten weisend, sagen: Das ist die Frucht der Uneinigkeit der Väter? Rousseau

Militärmarkt im Jahr beansprucht, soll eingestellt werden. Die Schaffung eines Reservefonds ist anzustreben; um über die Zeit der Wirtschaftskrise, wo infolge von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit die Beiträge sinken, hinwegzukommen.

Die Angestelltenversicherung soll zwar bestehen bleiben, sie soll aber der Invalidenversicherung stärker angelehnt werden durch gemeinsame Ueberwachung der Beitragsleistung und der Rentempfang und durch Unterstellung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte unter die Aufsicht des Reichsversicherungsamtes.

Auf dem Gebiet der Organisation verlangt Dr. Kaufmann, wie erwähnt, keine Vereinigung der Versicherungsträger, sondern den weiteren Ausbau ihrer organisatorischen Annäherung. Die gegenwärtig bestehenden Interessen- und Arbeitsgemeinschaften zwischen den Versicherungsträgern sollen eine öffentliche Gestalt gewinnen und zur Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet der Behandlung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten, sowie zur Ueberwachung der einheitlichen Beitragsentrichtung benutzt werden. Um neue örtliche Hilfsstellen zu erhalten, sollen die jetzigen Versicherungsämter unter Erweiterung der Bezirke umgebaut werden.

Das Versicherungsamt soll demnach sowohl Aufsichtsratsbehörde wie Bindeglied zwischen den verschiedenen Versicherungsträgern werden.

Aus den Ortsvereinen.

Stolz. Unser Gewerbeverein der Holzarbeiter feierte am 7. März sein 49-jähriges Stiftungsfest. Nachdem unser Vorsitzender die Feier mit einer Begrüßungsansprache eröffnet hatte, folgte ein Theaterstück. Dann hielt unser Bezirksleiter Hinz die Festrede. In warmen Worten gedachte er den Gründern des Vereins und ermahnte zum festen und treuen Zusammenhalten. Der Tanz hielt Mitglieder und Gäste noch in fröhlicher Stimmung bis in die Morgenstunden zusammen. Das Fest wird unsern Mitgliedern eine Erinnerung von vor 5 Jahren. Wir werden, wo es sein muß, immer zur Stelle sein und unsern Mann stellen für die Sache, der wir dienen und dem Gewerbeverein, dem wir angehören.

Westhofen. Unser Ortsverein entwickelt sich gut und es ist zu erwarten, daß auch der letzte Kollege die Notwendigkeit einer Organisation einsteht und Mitglied bei uns wird. Unsere Kollegen Gottfried Bechtle und Georg Schönmehl konnten bei der Firma Kraft mit unserem Werkführer Emil Ecksturm und dem Arbeiter Jakob Weber ihr 25-jähriges Arbeitsjubiläum feiern, auch wurde ihnen mit den älteren Kollegen Christian Blum, Wilhelm Elser und Philipp Heinrich ein Diplom von der Handwerkskammer Worms überreicht. Wir wünschen unsern Jubilaren, daß sie noch lange in unserm Kreise ihre Tage verbringen können.

Die Tarifverhandlungen im Baugewerbe

sind, soweit es sich um die Schaffung eines Reichstarifvertrages handelt, abermals gescheitert. Die Arbeitgeber gaben in den Verhandlungen am 2. März die Erklärung ab, daß sie das Ergebnis der Verhandlungen vom 20. Februar nicht anerkennen könnten.

In Südbayern ist eine neue Lohnvereinbarung zustande gekommen, die bis zum 29. April 1925 gilt und nach der die Löhne für Facharbeiter ab 19. Februar betragen in

Ortsklasse	A	I	Ia	II	III	IV	V
	90	85	80	76	68	60	54 Pfg.

Der Lohn der Hilfsarbeiter ist in Klasse II und I um 12 Pfg., in Klasse Ia und II um 11 Pfg. und in Klasse III bis V um 10 Pfg. niedriger, als der Lohn für Facharbeiter. Für die übrigen Arbeitergruppen bleibt es bei dem bisherigen Abstand in der Lohnhöhe.

Lohnbewegungen.

Da der Schiedsspruch vom 25. Februar in der Bürsten- und Pinselindustrie Südwestdeutschlands (siehe Seite Nr. 10) nicht anerkannt wurde von den Arbeitgebern, sind Teilstreiks ausgebrochen, die dem Arbeitgeberverband Anlaß gaben, eine allgemeine Aussperrung vorzunehmen.

Die Lohnverhandlungen im Holzgewerbe in Baden am 9. März in Karlsruhe führten zu keiner Einigung. In einigen Orten und Betrieben sind die Kollegen in den Streik getreten. Auch im Bezirk Niedersachsen und Bremen sind Bewegungen ausgebrochen. Die Verhandlungen am 11. März in München und 13. März in Stuttgart für das bayerische und württembergische Holzgewerbe wurden ergebnislos abgebrochen, werden aber am 18. März in Nürnberg und am 19. März in Stuttgart fortgesetzt.